

Ulrich Bielefeld  
Dipl.Ing., Landschaftsarchitekt bdl  
Am Bergle 12  
88662 Überlingen  
Tel. 07551 / 9484-55, Fax -56  
e-Mail: BielefeldUlrich@aol.com

21.12.2022

## **2. Änderung des Bebauungsplanes "Im Brühl" der Ortsgemeinde Schönecken**

### **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7(1) UVPG und artenschutzrechtliche Beurteilung**

Der Planbereich liegt am südwestlichen Ortsrand von Schönecken in einem Mischgebiet, das noch landwirtschaftliche Funktionsgebäude enthält. Die Kriterien zur Anwendung des § 13a BauGB sind erfüllt, da die Grundfläche des Plangebietes weniger als 20.000m<sup>2</sup> umfasst und vorhandene Bebauung angrenzt.

Ein Umweltbericht mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist nach § 13a BauGB nicht erforderlich, wohl aber eine artenschutzrechtliche Beurteilung und ggf. Maßnahmen zum tierökologischen Ausgleich.

Die Gemeinde kann im Rahmen des Beschleunigten Verfahrens eine umweltbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchführen. Diese ist nach BauGB bei einer überplanten Grundfläche zwischen 20.000m<sup>2</sup> und 70.00m<sup>2</sup> vorgesehen, wird aber hier vorsorglich mit vorgelegt.

Sofern für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung hat nicht das Ziel, mit einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen abschließend festzustellen. Es geht um eine überschlägige Einschätzung, ob ein Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen; hierbei ist von Bedeutung, inwieweit sie zur Klärung der Frage, ob voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, beitragen können.

Anhaltspunkte für das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach BauGB § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b bestehen im vorliegenden Fall nicht (vgl. nachfolgende Tab.1).



Satellitenbild

**Tab.1  
Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG, Anlage 3**

1. Merkmale der Vorhaben	
<p><b>Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</b></p>	
<p>1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,</p>	<p>Ca. 2.700 m<sup>2</sup></p>
<p>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,</p>	<p>Nein</p>
<p>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,</p>	<p>Ruderalvegetation, Nitrophile Hochstauden</p>
<p>1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,</p>	<p>nein</p>
<p>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,</p>	<p>keine</p>
<p>1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p>	<p>Keine</p>
<p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,</p>	<p>Siedlungsbaustoffe</p>
<p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,</p>	<p>Keine Anfälligkeit</p>
<p>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.</p>	<p>keine</p>

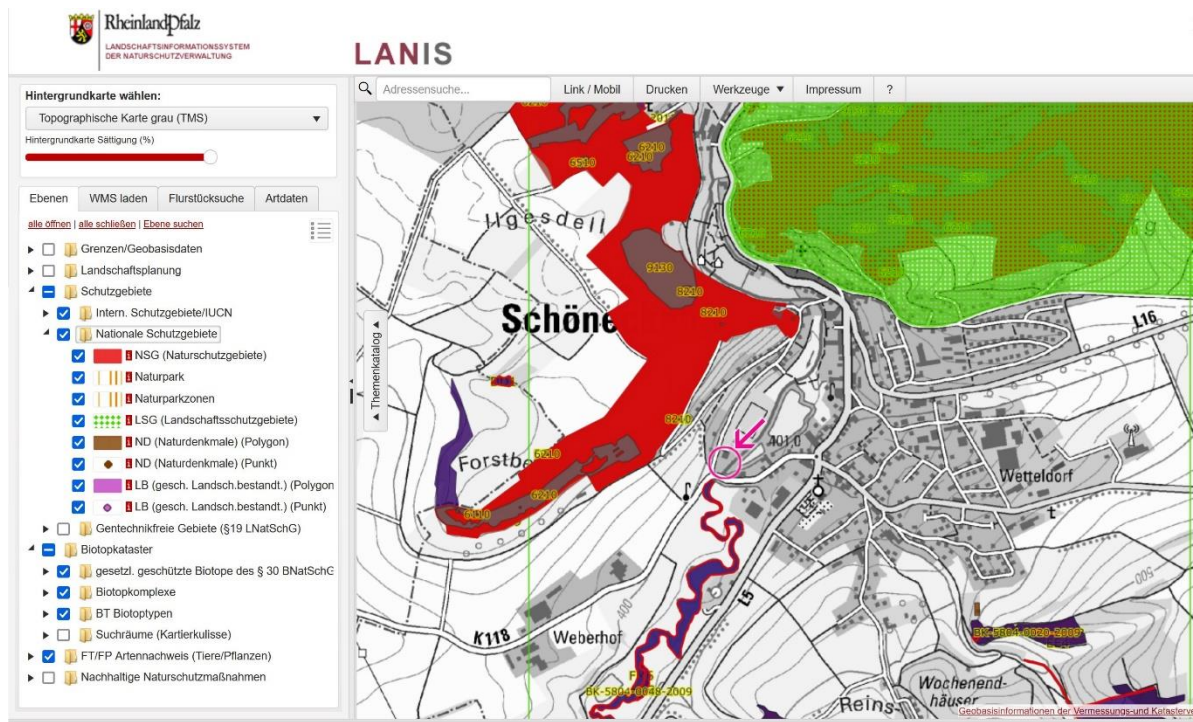
<p><b>2. Standort der Vorhaben</b></p> <p><b>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</b></p> <p>2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),</p> <p>2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),</p> <p>2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</p> <p>2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,</p> <p>2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,</p> <p>2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,</p> <p>2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,</p> <p>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,</p> <p>2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</p>	<p>Brachfläche, leerstehende Gebäude</p> <p>Grundstück grenzt an begradigte Nimsaue, Uferzone hier ohne Gehölze, unterhalb anschließend geschütztes Bachbiotop (§30 BNatSchG)</p> <p>Nicht betroffen</p> <p>Nicht betroffen</p> <p>Nicht betroffen</p> <p>Nicht betroffen</p> <p>Nicht vorhanden</p> <p>Nicht vorhanden</p> <p>Nicht vorhanden (unterhalb)</p> <p>WSG Schönecker Schweiz, Lage am unteren Rand der Schutzzone III; Außerhalb Überschwemmungsgeb.</p> <p>Nicht vorhanden</p> <p>Nicht zutreffend</p> <p>Nicht vorhanden</p>
--	--

<b>3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b>	
<b>Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</b>	
3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	Kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten für Insekten / Vögel
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Keine
3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Nicht erheblich
3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	mäßig
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Nach Bebauung, Ausgleich möglich
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	Nicht vorhanden
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Ausgleichsmaßnahmen

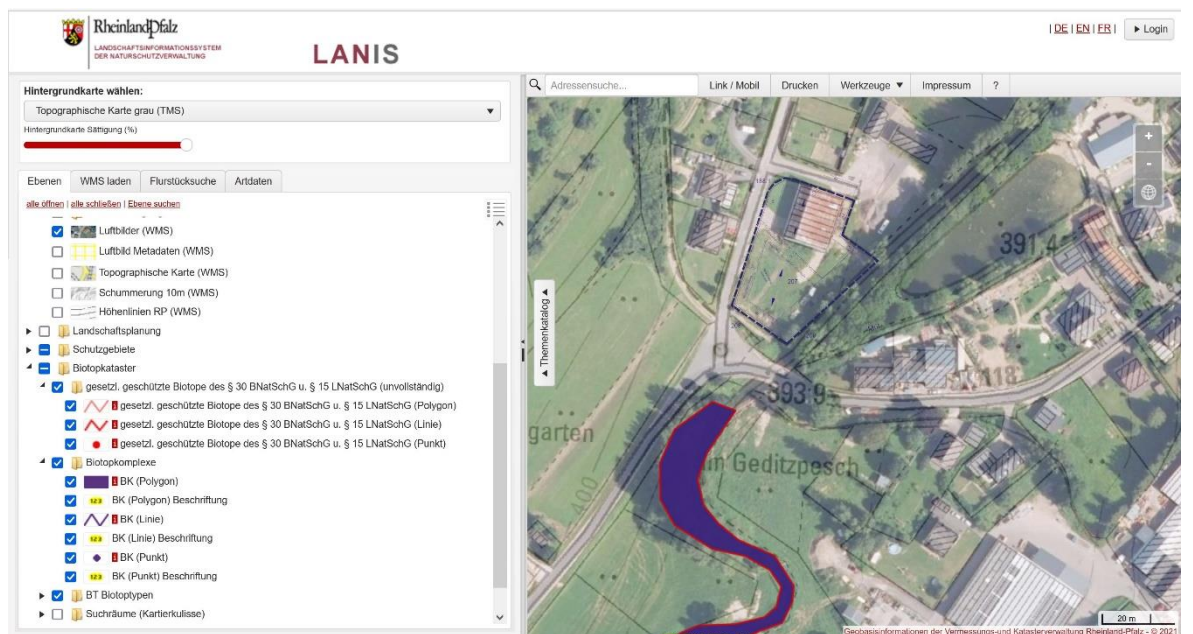
## Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Geschützte Biotop sind im Planbereich nicht betroffen. Die angrenzende Nimsaue ist auf dem Grundstück weitgehend ohne Gehölzbewuchs, der Bachlauf ist begradigt. Die Vegetation auf der Fläche ist als Ruderalbrache einzustufen, gekennzeichnet durch großflächige nitrophile Hochstaudenfluren (Breitblättriger Ampfer, Brennnessel, siehe Fotos). Neben dem alten Gebäude gibt es noch kleinere Bereiche mit Betonpflaster und Kies.

Der Bachlauf ist erst unterhalb der Kreuzung des an das Grundstück anschließenden Mühlenweges in gutem Zustand und als Bachbiotop nach § 30 BNatSchG / § 15 LNatschG geschützt. Oberhalb der Kreuzung liegt auf der Bachstrecke das Entwicklungsziel „Renaturierung von Bachläufen“ nach dem Landschaftsplan.



Schutzgebiete und Lage des Plangebietes (Roter Kreis)



Umgrenzung des Planbereichs und südlich anschließendes Bachbiotop



Blick von Norden in das Plangebiet



Blick von Süden in das Plangebiet



Nördlicher Grundstücksbereich



Steilere Bachuferböschung im Plangebiet (Blick Richtung Süden)

## Artenschutzrechtliche Beurteilung

Da der vorgesehene Bebauungsplan eine Fläche unter 20.000 m<sup>2</sup> betrifft, ist nach § 13a BauGB eine Umweltprüfung nach der Anlage 2 zum BauGB nicht erforderlich. Es sind jedoch Aussagen zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit zu treffen.

Der besondere Artenschutz bezieht sich auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind. Allgemein gilt nach §44 BNatSchG:

(1) *Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Diese Zugriffsverbote gelten allerdings nicht, wenn der Eingriff auf Grundlage eines Bebauungsplans zulässig ist. Vorausgesetzt wird dabei die Anwendung der Eingriffsregelung und deren Berücksichtigung im Rahmen einer sachgerechten Abwägung. Bei den „europäisch geschützten Arten“ (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle wildlebenden europäischen Vogelarten, Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt) kommt aber als Einschränkung hinzu, dass die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bei Pflanzen ihre Standorte) und eine damit verbundene unvermeidbare Beschädigung von Individuen nur dann zulässig ist, wenn die ökologische Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Folgenden werden deshalb nur die „europäisch geschützten Arten“ näher betrachtet. An „europäisch geschützten“ Arten sind im Plangebiet aufgrund seiner Biotopausstattung im Prinzip hauptsächlich in Siedlungsgebieten mit Grünstrukturen vorkommende Vogelarten relevant, die allgemein verbreitet sind („Allerweltsarten“). Diese unterliegen ausnahmslos dem „besonderen“ und nicht dem „besonders strengen“ Artenschutz.

Nach Lanis gibt es **85** Artennachweise in Rasterzelle 3185558 der DGK 5, die 2x2 km umfasst. Keine dieser Arten ist auf dem Grundstück zu erwarten, denn bei den aufgelisteten Arten handelt es sich ausschließlich um Pflanzen- und Tierarten der nördlich liegenden Naturschutzgebiete mit seinen Trockenbiotopen.

### Eingriff:

Mit der verstärkten baulichen Nutzung des Grundstücks ist der Verlust lediglich von weit verbreiteten stickstoffliebenden Pflanzenarten sowie von wenigen Junggehölzen verbunden. Diese bieten zwar Insekten und Vögeln ein Nahrungshabitat. Solche Strukturen sind in der Umgebung aber verbreitet vorhanden. Danach bestehen zwar ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Trotzdem sollte der Habitatverlust durch Aufwertung des Uferbereichs der Nims (steilere Uferböschung) auf dem Grundstück ausgeglichen werden. Hierzu wird dem Vorschlag des Landschaftsplans gefolgt und ein zu renaturierender Uferstreifen von 10 m als Private Grünfläche ausgewiesen. Dieser ist der natürlichen Sukzession zu überlassen, sodass sich ein naturnaher Uferwald entwickeln kann. Dieser Streifen ist von jeglicher anderer Nutzung freizuhalten.

Gleichzeitig kann dieser Uferstreifen von Hochwasser der Nims betroffen sein.

Nicht auszuschließen ist, dass das vorhandene Gebäude, das weiter genutzt werden soll, als Unterschlupf von Fledermausarten fungiert, obwohl Einfluglöcher nicht zu erkennen sind.

Den artenschutzrechtlichen Regelungen beim Umbau oder evtl. späteren Abriss von Gebäuden ist daher Beachtung zu schenken. Dies kann im Rahmen der Baugenehmigung geschehen einschließlich der dann evtl. anzubringenden Nisthilfen für Fledermäuse.

**Insgesamt ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nur mit einer geringfügigen Beeinträchtigung von Ruhestätten (Fledermäuse) und Nahrungshabitaten (Brachflächen) zu rechnen, deren Funktion jedoch im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden kann.**

**Rodungen mit potentiellen Schädigungen von Individuen sind nicht vorgesehen. Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG ist somit durch den Bebauungsplan nicht gegeben.**

### **Vorschlag für artenschutzrechtliche Textfestsetzungen im Bebauungsplan:**

Auf dem 10m breiten Uferstreifen entlang der Nims, festgesetzt als Private Grünfläche im Umfang von 539 m<sup>2</sup>, ist eine Eigenentwicklung (Sukzession von Uferstauden und Ufergehölzen) zuzulassen.

Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist auf diesen Flächen nicht zulässig.

Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf diesen Flächen nicht zulässig, Auch die Errichtung von baulichen Anlagen jeder Art (z.B. Gartenhäusern, Geräteschuppen oder Spielgeräten) ist auf diesen Flächen nicht zulässig.

Hinweise:

Im Baugenehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob bei der Umnutzung des vorhandenen Gebäudes Fledermausquartiere betroffen sein könnten. Falls ja, sollten bei Baumaßnahmen folgende Grundsätze Beachtung finden:

Bauliche Maßnahmen nur während der Abwesenheit der Tiere

- Bei Sommerquartieren von Mitte September bis Anfang April
- Bei Winterquartieren von Mitte April bis Ende Juli
- Bei ganzjähriger Nutzung evtl. im April (Rücksprache mit Fledermausexperten nötig)
- Falls erforderlich sind Fledermauskästen an Gebäuden anzubringen